

**Wann sich der öffentlich bekannt gemachten Landesherrlichen höchsten
Vorschrift, Kraft deren eine jede Stadt, und ein jeder Ort auf dem platten Lande,
seine Armen selbst versorgen soll, dagegen aber das Betteln aller anderen ...
gänzlich und schlechterdings untersaget worden ...**

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1784?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699095779>

Abstract: Verordnung zur Einschränkung der Bettelei

Druck Freier  Zugang





am sich der öffentlich bekannt gemachten Landesherrlichen höchsten Vorschrift, Kraft deren eine jede Stadt, und ein jeder Ort auf dem platten Lande, seine Armen selbst versorgen soll, dagegen aber das Betteln aller anderen, sowohl fremden als einländischen, Armen ausser dem Bezirke ihrer Stadt, oder Wohn-Orts auf dem platten Lande, gänzlich und schlechterdings untersaget worden, zuwider, am hiesigen Orte dennoch sowohl fremde als einländische Bettler einschleichen, diesem Unwesen aber Obrigkeitlich nicht nachgesehen werden mag; so will E. E. Rath zur Nachachtung und Warnung eines Jeden, der zu den hiesigen Stadt-Armen, als im Betreffe deren es bey der bisherigen hiesigen Armen-Versorgungs-Anstalt bis auf anderweitige Vorkehr sein Bewenden behält, nicht gehöret, Nachstehendes festsetzen und verordnen:

- 1) Allen inländischen Armen, welche nicht zum Bezirke hiesiger Stadt gehören, kann und soll hieselbst kein Umgang gestattet und nachgegeben werden, vielmehr sollen selbige, bey der ersten Betretung, an die Obrigkeit ihres Orts, im Falle weiterer Ueberschreitung dieses Verbots aber, nach vorgängiger exemplarischer Bestrafung, aus der Stadt verwiesen werden. Dagegen sollen
- 2) alle hiesige Stadt-Armen ernstlichst angewiesen und anerinnert seyn, sich a dato an ausser dem Bezirke der Stadt auf keiner Betteley betreten zu lassen, so lieb es ihnen seyn kann, der in der Landesherrlichen Patent-Verordnung denen, welche ausser dem Bezirke ihres Wohnorts zu betteln sich erdreisten, angedroheten harten Ahndung zu entgehen. Danächst sollen
- 3) alle nicht inländische, mithin fremde, Bettler, die mit keinen Attesten versehen sind, schlechthin nicht geduldet, sondern sofort, ohne Gestattung irgend eines Aufenthalts am hiesigen Orte, zur Stadt wieder hinausgebracht werden: Jedoch soll
- 4) denjenigen fremden Bettlern, welche mit Attesten versehen sind, und vermöge derselben oft Nachsicht und Mitleiden verdienen, besonders wenn sie des weitem Fortkommens halber diese Stadt berühren müssen, der Umgang, durch einen Schein des jedesmahligen Herrn Praesidis der hiesigen Armen-Ordnung, auf einen, zweene, oder höchstens drey Tage, verstattet werden.
- 5) Auf dem Fall, daß ein oder anderer Bettler, entweder ohne allen Schein, es sey, entweder daß ihm selbiger von dem Herrn der Armen-Ordnung abgeschlagen worden, oder daß er solchen wohl gar nicht einmahl bey demselben nachgesucht habe, oder aber auch eine längere Zeit, als bis auf welche ihm die Erlaubniß zum Umgange ertheilet ist, hieselbst zu betteln sich erdreistet, soll derselbe durch die Bettel-Boigte sofort ins hiesige Zucht- und Werk-Haus, als woselbst bereits die erforderliche Vorkehr hiezu getroffen worden, abgeliefert, und dorten auf 1, 2, und nach Befinden mehrere Monate zur scharfen Arbeit angehalten, nach überstandener Strafe aber sofort der Stadt verwiesen werden.
- 6) So viel insonderheit die reisende Handwerks-Burschen betrifft; so sollen alle diejenigen, welche entweder keine Rundschaften aufzuweisen haben, oder deren Rundschaften sehr alt oder auch sonst verdächtig sind, sofort aus der Stadt gewiesen, und es soll ihnen durchaus kein Umgang hieselbst gestattet werden;
- 7) denjenigen Handwerks-Burschen aber, welche gute, nicht alte, Rundschaften haben, und nach geschעהener Meldung bey dem Aeltesten des Gewerks, zu welchem sie gehören, allhier keine Arbeit erhalten können, auch solches durch einen Schein des Aeltesten beglaubigen, mag der Umgang auf einen Tag, oder nach Befinden der Witterung auf 2 Tage, verstattet werden. Sollten sich aber Handwerks-Burschen ohne allen Schein, oder auch über die ihnen von dem Herrn der Armen-Ordnung gestattete Frist, hiesiges Orts zu betteln unterstehen; so soll es mit ihnen eben so, als wie wegen der sonstigen fremden Bettler in dem §. 5. geordnet worden, gehalten, mithin sie sofort zur scharfen Zuchthaus-Arbeit auf einige Monate angestränget, und danächst der Stadt verwiesen werden.

Gleich übrigens alle Bewohner hiesiger Wirthshäuser, so wohl in der Stadt als vor den Thören, bey harter Strafe anerinnert und angewiesen seyn sollen, keinen zur hiesigen Stadt nicht gehörigen Bettler, der zum hiesigen Aufenthalte keine Erlaubniß erhalten, noch auch auf längere Zeit, als ihm der Umgang gestattet worden ist, bey sich aufzunehmen und zu beherbergen, vielmehr bey dem Wirthhabenden Herrn Bürgermeister die sofortige Anzeige hievon zu machen; so ist, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, diese gegenwärtige Verordnung nicht nur vor den Thören und an den sonstigen gewöhnlichen Orten angeschlagen, sondern auch deren Abdruck in den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern verfügt worden.

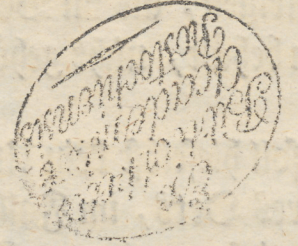
Zugleich aber will E. E. Rath zu den jedesmahligen zur Armen-Ordnung Geordneten Sich dessen bestens versehen haben, daß Selbige Sich die genaue Nachgelebung dieser Verordnung gemessenst empfohlen seyn lassen, und insonderheit die Armen-Boigte dahin, daß sie besser, wie bishero, ihre Schuldigkeit thun, und sowohl Vor- als Nach-Mittags in der Stadt fleißig herumgehen, sich auch die unerlaubte Betteleyen zu entdecken mit Eifer angelegen seyn lassen, nachdrücklich anhalten werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19^{ten} Febr. 1784.



J. C. T. Stever,
Protonotar.



4841 109/61



MM 2008 II. H. Mh - 1066516 (2/1) 1281

Faint, illegible text covering the majority of the page, likely bleed-through from the reverse side.

J. C. T. Seeger
Rostock



